

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim i. M.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim i. M. am 25.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim i. M. beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim i. M. erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie betragen monatlich (August gebührenfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Angebot	Wo	Uhrzeit	Gebühren
Kernzeiten (1. und 6. Stunde)	MFW-GS und Rosenburg/Regel	7.30 Uhr - 8.30 Uhr + 12.10 Uhr - 13.00 Uhr	51 €
	SBBZ (AJS) und GS Britzingen	12.15 Uhr - 13.05 Uhr (nur die 6. Stunde)	28 €
GTS (Mo.-Do./8 Stunden) mit ergänzenden Kernzeiten	Rosenburg GTS	Mo. - Do. 7.15 Uhr - 7.45 Uhr + 15.40 Uhr - 16.00 Uhr + Freitags 12.15 Uhr bis 16.00 Uhr	90 € (51 € KZB + 39 € für Freitag)

Hort an der Schule	MFW-GS	12.00 Uhr - 16.00 Uhr (frühere Abholzeit)	1. Kind: 100 € 2. Kind: 62 € in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 124 € (statt 151 €) 2. Kind: 85 € (statt 113 €)
	MFW-GS	12.00 Uhr - 17.00 Uhr (Regelöffnungszeit)	1. Kind: 111 € 2. Kind: 67 € in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 135 € (statt 162 €) 2. Kind: 95 € (statt 118 €)
Flexible Nachmittagsbetreuung	Rosenburg/Regel GS Britzingen	12.15 Uhr - 16.00 Uhr (mit Mittagsbetreuung + Essen)	1. Kind: 100 € 2. Kind: 62 € in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 113 € (statt 128 €) 2. Kind: 79 € (statt 88 €)
	SBBZ (AJS)	12.15 Uhr - 15.30 Uhr (Mo. - Do.) mit Mittagsbetreuung + Essen	1. Kind: 80 € 2. Kind: 58 € in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 102 € (statt 108 €) 2. Kind: 74 € (statt 86 €)
AGs	Alle Schulen	14.00 Uhr - 16.00 Uhr AG Nutzung Teilnahme an verschiedenen AGs kann begrenzt werden (max. Zahl I AGs; max. Teilnehmer/innenzahl, kein Rechtsanspruch)	AGs grundsätzlich gebührenfrei, soweit Kosten im Wesentlichen über Zuschüsse gedeckt. Je nach Kostenumfang behält sich Schulträger Unkostenbeitrag vor.

Geringnutzergebühr:

- 1.) Einmal Mittagsbetreuung (bei Nachmittagsunterricht): 22 €
- 2.) Ein ergänzender Nachmittag: 33 € (d. h. Mittagsbetreuung bis Nachmittagsunterricht + ein ergänzender Nachmittag: 55 €)
- 3.) Hausaufgabenbetreuung: Kostenlos, wenn nicht mit anderen Angeboten zu einem „alternativen“ kostenlosen Betreuungsnachmittag gekoppelt (Mittagessen, AG usw.)

Anmerkungen:

- 1) Die hier genannten **Beträge** gelten einheitlich für die städtischen Schulen mit entsprechenden Betreuungsangeboten. Die angegebenen **Zeiten** können geringfügigen Änderungen unterliegen.
- 2) Wird ein von der Einrichtung angebotenes **Mittagessen** in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden. Dies gilt, soweit keine direkte Buchung und Abrechnung über den Caterer erfolgt.

Ferienbetreuung mit einer Betreuungszeit	Preise pro Kind	Preise pro Kind mit Ermäßigung für Müllheimer Kinder
- bis 14.00 Uhr (<i>Basisangebot</i>)	143 € / Woche	87 € / Woche
- bis 16.00 Uhr (<i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i>)	212 € / Woche jeweils zzgl. Essen	119 € / Woche jeweils zzgl. Essen
- bis 17.00 Uhr (<i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i>)	217 € / Woche jeweils zzgl. Essen	125 € / Woche jeweils zzgl. Essen
- Betreuung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, bis 14.00 Uhr (<i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i>)	136 € / Woche	82 € / Woche

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 26.10.2023

Martin Löffler
Bürgermeister